

7 K 318/05.A



EINGEGANGEN
27. Feb. 2006
Notar und Rechtsanwaltskanzlei
Sommerfeld und Kollegen, 59494 Soest

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren:

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Sommerfeld und andere, Nöttenstraße 19, 59494 Soest,
Gz.: 935/04S09 S,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

w e g e n

Abschiebungsschutz (Angola);
hier: Anfechtung einer Widerrufsentscheidung

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 2006
durch

Richter am Verwaltungsgericht Hoffmann
als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
vom 4. Februar 2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits, für den
Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Tatbestand:

Der am 1974 in geborene Kläger ist angolischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben reiste er am 27. Juli 1998 mit einem Flugzeug über den Flughafen von Düsseldorf in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 28. Juli 1998 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, dass er Mitglied der FLEC sei und als Mobilisator tätig gewesen sei. Man habe ihn festgenommen und 15 Tage lang festgehalten. Am 29. Mai 1998 sei er vorübergehend freigekommen. Am 1. Juni 1998 sei jemand in ihrem Quartier ermordet worden. Er habe gesehen, wie Polizisten sein Haus gestürmt hätten. Daraufhin sei er geflohen.

Das vormalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 19. November 1998 den Asylantrag des Klägers ab, stellte jedoch fest, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) hinsichtlich Angola vorlägen. Hinsichtlich der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG erhob der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Klage, die zunächst vor dem erkennenden Gericht unter dem Aktenzeichen 7 K 5373/98.A rechts-

langig war und
ge, soweit
wurde
71c

hängig war und nach Klagerücknahme eingestellt worden ist. Der Kläger erhob Klage, soweit er nicht als Asylberechtigter anerkannt worden war. Dieses Verfahren wurde von der erkennenden Kammer durch Beschluss vom 24. Mai 2000 - 7 K 719/99.A - nach Klagerücknahme eingestellt.

Am 7. Oktober 2004 leitete das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge insoweit ein Widerrufsverfahren ein. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2004 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet worden ist und ihm wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 29. Oktober 2004 gab der Kläger folgendes an: Bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Widerruf lägen nicht vor. Die damalige Entscheidung habe nicht darauf beruht, dass er sich für die UNITA engagiert habe. Vielmehr sei er wegen seiner Mitgliedschaft in der FLEC und der Tätigkeit für diese Organisation in Angola politisch verfolgt worden. Der Krieg zwischen der angolanischen Armee und der FLEC dauere noch an. Die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse hätten sich nachträglich nicht geändert. Wenn jemand vorverfolgt aus seiner Heimat geflohen sei, könne nur dann auf einen Widerruf verwiesen werden, wenn er vor künftiger Verfolgung hinreichend sicher sei. Auch nach der GFK könne ein anerkannter Konventionsflüchtling nicht zur Rückkehr in instabile Verhältnisse gezwungen werden.

Mit Bescheid vom 4. Februar 2005 widerrief das nunmehrige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die mit Bescheid vom 19. November 1998 getroffene Feststellung, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass in seiner Person weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorlägen.

Am 12. Februar 2005 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor: Einem Vorverfolgten sei die Rückkehr in seine Heimat nur zumutbar, wenn er vor künftigen Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher sei. Davon könne angesichts der von der Beklagten selber geschilderten Verfolgungsmaßnahmen nicht die Rede sein. Ferner sei die GFK nicht angewandt worden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger vorgetragen: Er sei immer noch aktiv bei der FLEC-Partei in Deutschland. Bis 2003 sei er im Vorstand der FLEC-BRD gewesen. Jetzt sei er einfaches Mitglied und Berater dieser Organisation. Er versuche immer noch zu kämpfen, um das cabindische Volk zu befreien. Die letzte Info, die er im Internet gelesen habe, gebe ihm die Kraft noch weiter zu kämpfen.

Die Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Februar 2005, zugestellt am 8. Februar 2005, Az. 5125759-223, aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung ihres Antrages auf die angefochtene Entscheidung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akten 7 K 5373/98.A, 7 K 719.99.A sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nach § 42 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung als Anfechtungsklage zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 4. Februar 2005 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Der angefochtene Bescheid ist aus mehreren Gründen rechtswidrig.

Zum einen hat das Bundesamt nicht berücksichtigt, dass § 73 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung des Art. 3 Nr. 46 des Zuwanderungsgesetzes auf den vorliegenden Fall anzuwenden war, da die Widerrufentscheidung am „4. Februar 2005“ erfolgt ist.

Auch der
Abs. 1
2007
€

Auch der Widerruf hinsichtlich der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, erfolgt nach Maßgabe des § 73 AsylVfG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung. Insoweit kommt es nicht darauf an, dass die Regelung des § 51 AuslG am 1. Januar 2005 außer Kraft getreten ist. Denn eine auf dieser Grundlage und vor diesem Datum getroffene Feststellung - wie hier - bleibt unabhängig von der Rechtsänderung als Verwaltungsakt wirksam und ist - entsprechend dem Sinn und Zweck der Vorschrift - wie ein Widerruf der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu behandeln.

Vgl. auch: Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 10. März 2005 - A 2 K 12193/03 -, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2005, S. 725 f.

Gemäß § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG hat u.a. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Abs. 1 vorliegen spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Gemäß § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG steht eine spätere Entscheidung über einen Widerruf im Ermessen der Behörde.

Im vorliegenden Fall ist der Bescheid vom 19. November 1998 hinsichtlich der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers ab dem Zeitpunkt der Einstellung des gerichtlichen Verfahrens 7 K 5373/98.A am 13. April 2000 bestandskräftig geworden. Indes hat das Bundesamt im Rahmen des angefochtenen Bescheides vom 4. Februar 2005 keine Ermessensentscheidung getroffen. Vielmehr hat es sich als gebunden angesehen und seine Entscheidung damit begründet, dass die Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG wegen angeblich veränderter Umstände zu widerrufen „ist“ (vgl. z.B. S. 3, 7 des angefochtenen Bescheides). Darüber hinaus ist das Bundesamt bei der Einleitung des Widerrufsverfahrens von einem falschen Sachverhalt ausgegangen. Denn die Einleitung des Widerrufsverfahrens wurde ausweislich des Anhörungsschreibens vom 12. Oktober 2004 darauf gestützt, dass sich der Kläger im Ausgangsverfahren auf eine Unterstützung der „UNITA“ berufen habe und dass sich aufgrund des unterzeichneten Waffenstillstandabkommens zwischen der Regierung und den UNITA-Rebellen vom 4. April 2002 die Sachlage hinsichtlich seiner Person geändert habe (vgl. Bl. 6

der Beiakte Heft 1). Tatsächlich hatte sich der Kläger im Ausgangsverfahren aber auf eine Verfolgung wegen seiner Mitgliedschaft und Tätigkeit in der „FLEC“ berufen und auch der Bescheid vom 19. November 1998 ist hierauf gestützt worden. Wörtlich ist auf Seite 3 des Bescheides vom 19. November 1998 (Beiakte Heft 2 S. 56) ausgeführt:

„Dem Antragsteller drohen Gefahren für Leib und Leben wegen seines Eintretens für die Flec-Bewegung in Angola.“

Das Bundesamt ist mithin bereits schon im Zeitpunkt der Einleitung des Widerrufsverfahrens von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen, der ein Aufgreifen des Verfahrens nicht gerechtfertigt hat.

Zum anderen liegen aber auch die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vor, da sich nach dem Bescheid vom 19. November 1998 die entscheidungserheblichen Voraussetzungen nicht verändert haben.

Der Widerruf der Feststellung des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) bedarf einer nachträglichen Änderung der für die positive asylrechtliche Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage. Hierzu müssen sich die tatsächlichen Verhältnisse so einschneidend und dauerhaft geändert haben, dass der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor einer neuen Verfolgung sicher ist und daher ohne Verfolgungsfurcht heimkehren kann.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 18. Februar 1997 - 9 C 9.96 -, in: Entscheidungen des BVerwG (BVerwGE) Band 104, S. 97 (99).

Diese Voraussetzungen liegen indes nicht vor.

Das Waffenstillstandsabkommen vom 4. April 2002 betraf einerseits die MPLA als Regierungspartei und die Rebellenvereinigung UNITA. Die FLEC – war entgegen der Ansicht des Bundesamtes – in dieses Waffenstillstandsabkommen nicht eingebunden.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Angola vom 18. April 2005.

Vielmehr
fensiv
FLE
dr

Vielmehr begannen die Regierungstreitkräfte (FAA) ab Oktober 2002 eine Großoffensive gegen die beiden bewaffneten Separatistenorganisationen FLEC-FAC und FLEC-Renovada. Anfang 2003 sind die Kämpfe abgeflaut. Die einzelnen Verbände der FLEC sind durch diese Kämpfe zwar so geschwächt worden, dass sie die militärische Kontrolle der angolanischen Streitkräfte über die Provinz Cabinda nicht ernsthaft gefährden können. Jedoch haben die verbliebenen kämpfenden Teile der FLEC ihre Strategie verändert. Sie sind auf die beiden Nachbarstaaten Demokratische Republik Kongo und Republik Kongo ausgewichen. Von dort aus sickern kleine Gruppen (6 bis 10 Mann) von Kämpfern nach Cabinda ein, verüben Anschläge auf die FAA und kehren danach in ihre Basen in den Nachbarländern zurück. Aus den Gegenden Cabindas, in denen die FLEC agiert, gibt es zahlreiche Berichte über erhebliche und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen durch die angolanischen Streitkräfte. Zwar erklären Regierung und MPLA, eine Lösung für Cabinda finden zu wollen; gesprochen wird vage von „Gewährung von Autonomie“. Faktisch werden aber keine Schritte gegangen, die zu größerer Autonomie Cabindas führen könnten. Sicherlich hat sich in Angola hinsichtlich der „Cabinda-Frage“ schon einiges getan. In Luanda kann über die „Cabinda-Frage“ offen diskutiert werden, auch in Cabinda-Stadt haben sich 2004 die Möglichkeiten für die Zivilgesellschaft, die Zukunft Cabindas zu diskutieren, deutlich verbessert.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Angola vom 18. April 2005.

Hiervon ausgehend lässt sich jedenfalls eine generelle landesweite und undifferenzierte Verfolgung von einfachen Mitgliedern und Sympathisanten der FLEC durch den angolanischen Staat nicht feststellen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Angola vom 18. April 2005; hierzu auch: OVG NRW, Beschluss vom 17. Juni 1999 - 1 A 2541/99.A -; siehe auch: BVerwG, Beschluss vom 1. März 2002 - 1 B 352.01 -.

Zu dem vorgenannten Personenkreis gehört im vorliegenden Einzelfall der Kläger aber gerade nicht.

Das Bundesamt hat in seinem Bescheid vom 19. November 1998 wegen der politischen Aktivitäten des Klägers für die FLEC selbst eine Vorverfolgung des Klägers angenommen. Die Aktivitäten des Klägers hatten mithin schon ein derartiges Gewicht, dass der Kläger einer politischen Verfolgung in Angola vor seiner Ausreise ausgesetzt war. Schon vor diesem Hintergrund kann der Kläger nicht mit dem vorbezeichneten Personenkreis gleichgesetzt werden. Hinzu kommt, dass im Falle der Rückkehr des Klägers nach Angola auch dem angolanischen Staat spätestens bei der Einreisekontrolle, der Aufenthaltsgrund in der Bundesrepublik Deutschland bekannt wird. Hierin reiht sich dann weiter das politische Engagement des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland für die FLEC-BRD ein. Mag dieses exilpolitische Engagement alleine nicht geeignet sein, eine politische Verfolgung in Angola auszulösen, so erhält es - vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Auskunfts-lage, wie sie sich aus der den Beteiligten übersandten Erkenntnisliste, insbesondere zu den Punkten E I, II; H XIV und J ergibt - aber in den Augen der angolanischen Sicherheitskräfte ein anderes Gewicht, zumal der Kläger wegen seiner Aktivitäten für die FLEC schon vorverfolgt aus Angola ausgereist war. Vor diesem Hintergrund kann jedenfalls bei der gegenwärtigen politischen Situation nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger vor einer neuen politischen Verfolgung in Angola sicher ist.

Die Einschätzung und der Begründungsaufwand des Bundesamtes mag insoweit noch ausreichen, um nachvollziehbar zu machen, dass eine „politisch nicht vorverfolgt“ ausgereiste Person im Falle ihrer Rückkehr nach Angola mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keiner politischen Verfolgung ausgesetzt wäre. Dies kann indes nicht auf einen Personenkreis übertragen werden, der - wie der Kläger - schon vorverfolgt aus Angola ausgereist ist, deshalb hier einen Aufenthaltstitel erworben hat und sich darüber hinaus auch noch exilpolitisch engagiert, zumal insoweit der rechtliche Maßstab ist, dass die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor einer neuen Verfolgung in Angola sicher sein muss und daher ohne Verfolgungsfurcht heimkehren kann, was jedenfalls bei dem Kläger aus den vorgenannten Gründen nicht der Fall ist.

Da mit der Aufhebung des hier streitbefangenen Widerrufs die Entscheidung zu § 51 Abs. 1 AuslG im bestandskräftig gewordenen Bescheid vom 19. November 1998 wieder auflebt, bedurfte es im vorliegenden Fall seitens des Klägers keines Verpflichtungsantrages auf Feststellung der Voraussetzungen des - insoweit wort- und inhaltsgleichen - § 60 Abs. 1 AufenthG. Hinsichtlich § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gilt § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG entsprechend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwalt an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

H o f f m a n n

Ausgefertigt

Biemand

Verwaltungsgerichtsstelle
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle